

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Sportvereinen,

da die Infektionszahlen in Bayern steigen, werden die weiteren Öffnungsschritte, die in § 27 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zum 22. März 2021 vorgesehen waren, gestoppt. Das bedeutet, dass derzeit all das gilt, was seit dem 8. März 2021 gegolten hat. Wir haben deswegen auch unsere Regelungsübersicht aktualisiert. Es bleibt abzuwarten, was am kommenden Montag die Bund-Länder-Beratungen ergeben.

Erfreulich ist die erneute Verdopplung der Vereinspauschale von 20 Mio. EUR auf 40 Millionen EUR! Wie schon im vorherigen Vereinsmailing wollen wir Sie noch einmal an die Beantragung der Vereinspauschale erinnern. Stichtag dafür ist nun der 6. April 2021. Neben der Antragsverlängerung wurden auch die Modalitäten angepasst, sodass Ihr Verein jetzt doch antragsberechtigt sein könnte. Prüfen Sie das bitte. Eine Voraussetzung, die sich nicht verändert hat: Die Bestandserhebung 2021 muss abgegeben sein.

Abschließend wünschen wir uns allen, dass in den kommenden Wochen die Infektionszahlen wieder sinken, neue Virus-Mutationen ausbleiben, so dass wieder mehr Vereinssport möglich wird.

Bitte bleiben Sie zuversichtlich, optimistisch und gesund!

Ihr



Jörg Ammon

### **Inhaltsverzeichnis**

Keine weiteren Öffnungsschritte ab dem 22. März 2021 .....	2
Absage Präsenzveranstaltungen .....	2
Vereinspauschale 2021.....	2

Wenn Sie direkt zu einem Thema gelangen möchten, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis direkt auf die Überschrift zum Thema.

Für weitergehende Fragen steht Ihnen das BLSV Service-Center gerne zur Verfügung.

**Keine weiteren Öffnungsschritte ab dem 22. März 2021**

Die zum 22. März 2021 in Aussicht gestellten weiteren Öffnungsschritte werden vorerst gestoppt. Grund ist der anhaltende Anstieg der Infektionen in ganz Bayern. Es könne deswegen nicht mehr von einer stabilen Lage ausgegangen werden. Das Bayerische Ministerium für Gesundheit und Pflege will die lokalen Lockerungen, die ab dem 22. März 2021 gelten sollten, vorerst nicht zulassen. Bund und Länder wiederum wollen am 22. März 2021 über weitere Schritte beraten und entscheiden. Was jetzt gilt, ergibt sich aus unserer nachstehenden Grafik.

**Aktueller Sportbetrieb (12. BayIfSMV)**

Ab dem 08.03.2021		Weitere Regelungen ab dem 22.03.2021		Notbremse:
Inzidenz unter 50	Inzidenz 50 -100	Inzidenz unter 50	Inzidenz 50 -100	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Nur Outdoor-Sport</li> <li>Kontaktfreier Sport in Gruppen von max. 10 Personen</li> <li>Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahre)</li> <li>Gültig für alle Sportarten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nur Outdoor-Sport</li> <li>Kontaktfreier Sport von max. 5 Personen aus 2 Haushalten</li> <li>Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahre)</li> <li>Gültig für alle Sportarten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kontaktfreier Sport im Innenbereich</li> <li>Kontaktsport im Außenbereich</li> <li>Gültig für alle Sportarten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kontaktfreier Sport im Innenbereich (tagesaktueller Schnelltest)</li> <li>Gültig für alle Sportarten</li> </ul>	<p>Steigt die 7TagesInzidenz über den für die jeweiligen Öffnungen maßgeblichen Inzidenzwert von 50, gelten jeweils die Regelungen für Gebiete mit einer 7-Tages Inzidenz von 50-100. Übersteigt die 7Tages Inzidenz den Wert von 100, gelten jeweils die Regelungen für Gebiete mit einer 7-Tages Inzidenz von über 100.</p> <p>Die jeweils gültigen Öffnungsschritte sind abhängig von den Verordnungen der Kreisverwaltungsbehörden</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Körperkontakt bei Sportausübung</li> <li>Indoor-Sport</li> <li>Nutzung von Umkleiden und Duschen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Körperkontakt bei Sportausübung</li> <li>Indoor-Sport</li> <li>Nutzung von Umkleiden und Duschen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Außengastronomie</li> <li>Körperkontakt bei Indoor-Sport</li> <li>Nutzung von Umkleiden und Duschen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Außengastronomie (mit Termin, evtl. Test)</li> <li>Nutzung von Umkleiden und Duschen</li> </ul>	

Rahmenhygienekonzept Sport folgt!

Über weitere Regelungen soll ab dem 22.03.2021 im Rahmen der nächsten Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) entschieden werden.

**#LebeDeinenSport**

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat keine Freigabe für weitere Lockerungen ab dem 22.03.21 erteilt. Es gibt ab Montag, den 22.03., folglich keine weiteren Öffnungen!

**Absage Präsenzveranstaltungen**

Aufgrund der aktuellen Lage zum Coronavirus sagt der BLSV alle Bildungsveranstaltungen im Präsenzformat bis einschließlich 2. Mai 2021 ab.

Dies betrifft auch eine von Ihnen gebuchte Veranstaltung? Bereits bezahlte Lehrgangsgebühren werden vollständig zurückerstattet. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass es aufgrund der großen Anzahl von stornierten Veranstaltungen zu Verzögerungen bei der Rückerstattung kommen kann.

Um unseren Übungsleitern und Vereinsmanagern dennoch eine Lizenzverlängerung zu ermöglichen, bietet der BLSV Onlineveranstaltungen zur Verlängerung an.

Alle Termine und Themen der Onlineseminare finden Sie wie gewohnt im QualiNET unter [www.blsv-qualinet.de](http://www.blsv-qualinet.de). Nutzen Sie die Chance zur Lizenzverlängerung durch digitale Bildungsangebote.

**Vereinspauschale 2021**

Die Vereinspauschale garantiert auch in diesem Jahr bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen eine schnelle und unbürokratische finanzielle Unterstützung in der Corona-Pandemie. Mit der

München, den 19. März 2021

## Informationen für Sportvereine



Verlängerung der Antragsfrist bis 6. April 2021 (bislang 1. März 2021) haben Sie nun noch die Möglichkeit, einen Antrag zum Bezug der Vereinspauschale zu stellen. Wichtiger Hinweis: Beim Abgabedatum handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Anträge, die nach dem 6. April 2021 gestellt werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Neben der Fristverlängerung wurden weitere Erleichterungen zur Beantragung der Vereinspauschale beschlossen:

- Auf das Erfordernis eines Jugendanteils i. H. v. 10 % wird verzichtet, wenn der jeweilige Verein die Voraussetzung für die Beantragung der Vereinspauschale 2020 noch erfüllt hat.
- Sofern ein Verein auch das Mindest-Ist-Aufkommen von 70 % des Soll-Aufkommens aufgrund der Corona-Pandemie nicht erreicht, kann alternativ das Ist-Aufkommen des Jahres 2019 herangezogen werden.
- Mitgliederrückgang: Vor diesem Hintergrund können nach dem Günstigkeitsprinzip für die Berechnung der Vereinspauschale 2021 alternativ die zur Gewährung der Vereinspauschale 2020 ermittelten Mitgliedereinheiten herangezogen werden, die durch die Anrechnung der Vereinsmitglieder (Erwachsene und sonstige Mitglieder) erzielt wurden, sofern deren Anzahl höher als bei der aktuellen Antragsprüfung ist.

Bitte beachten Sie, dass die Beantragung der Vereinspauschale fristgerecht bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu erfolgen hat. Wurde die Vereinspauschale bereits beantragt, so muss aufgrund der oben genannten Anpassungen kein neuer Antrag gestellt werden. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat den Auftrag, im Vorteil des Vereins zu entscheiden

Aktuelle Fragen und Antworten (FAQs) bieten wir auf unserer Website unter [www.blsv.de/corona-virus](http://www.blsv.de/corona-virus), in unseren sozialen Medien sowie in regelmäßigen Mailings an Sportvereine und Sportfachverbände an. Darüber hinaus steht unser BLSV Service-Center unter der Mail-Adresse [service@blsv.de](mailto:service@blsv.de) sowie zu den BLSV-Geschäftszeiten unter der Tel. +49 89 15702 400 für Rückfragen zur Verfügung.